Theologisches Gutachten

zu den Verordnungen des Herrn Reichsbischofs vom 3. Februar 1934 über die Versetzung von Geistlichen im Interesse des Dienstes und über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und Beurlaubung kirchlicher Amtsträger.

KGA 1031

Die oben angegebenen Verordnungen bedeuten die Klerikalisierung des evangelischen Pfarrerstandes in Altpreußen und verstoßen sowohl gegen die Heilige Schrift als auch gegen das Bekenntnis bei-der evgl. Kirchen.

1.) Während das altpreußische Kirchenrecht eine Versetzung des Pfarrers im Interesse des Dienstes früher überhaupt nicht gekannt, dann mit außerordentlich starken Sicherungen versehen eingeführt hat, bedeutet die Verordnung vom 3.2. gegenüber dem bisherigen Rechtszustand die völlige Entrechtung des Pfarrers gegenüber der Willkür des Landesbischofs, gegen dessen Verfügung ein Einspruch nicht stattfinden soll. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist dem altpreußischen Kirchenrecht bisher ganz unbekannt, ebenso eine zwangsweise Beurlaubung. Desgleichen steht die Einführung eines Wartegeldes in unaufhebbarem Widerspruch zu dem Recht des Pfarrers auf lebenslängliche Anstellung und unverkürzten Genuß der ihm von Amtswegen zustehenden Bezüge. Es entspricht auch nicht der Würde einer evangelischen Kirche, wenn sie von einem Pfarrer pfarramtliche Dienstleistungen verlangt und ihn trotzdem nur auf Wartegeld stellt.

Alle diese Maßnahmen laufen auf eine vollständige Entrechtung der kirchlichen Amtsträger heraus „zur Sicherung einheitlicher Führung". Der Landesbischof erhält dabei eine rechtliche Stellung, in der er päpstlicher ist als der Papst und staatlicher ist als der Staat. Denn das päpstliche Recht legt den Bischöfen ein eigenes Recht bei, und der Staat gewährt seinen Richtern noch heute in ähnlicher Weise eine unabhängige Stellung, wie sie dem deutschen evangelischen Pfarrer bisher zugestanden war. Die Machtvollkommenheit, die der Landesbischof durch die Verordnung erhält, bedeutet im Vollsinne die Klerikalisierung des Pfarrerstandes, die Zerstörung des tragenden Amtes der evangelischen Kirche zugunsten des Landesbischofsamtes. Die hier beabsichtigte Klerikalisierung des Pfarrerstandes widerspricht nicht nur dem bisher geltenden Recht, sondern verletzt das Wesen des Amtes insofern, als das entscheidende Amt in Zukunft nicht mehr das Pfarramt sondern das Landesbischofsamt sein soll. Im Gegensatz zu dieser Entrechtung des Pfarramtes können wir als innerlich berechtigte Gründe der Entfernung des Pfarrers aus seinem Gemeindeamte nur unwürdigen Lebenswandel, Amtsvernachlässigung und Irrlehre anerkennen, die in einer gerechten Untersuchung nachgewiesen werden müssen.

2.) Das entscheidende Amt, das der Kirche gegeben ist, ist die Verkündigung des Wortes Gottes. Diese Verkündigung ist unabhängig von den Obrigkeiten in Staat und Kirche und empfängt ihre Weisungen in keiner Weise von Menschen. Die Autorität des Amtes beruht auf der Berufung durch Gott. Der Beruf ist unbedingt verpflichtend für das ganze Leben. Die urchristliche Kirche kennt nur Einen Meister und in Ihm sind alle Brüder. Ein übergeordnetes Amt, das den Dienst am Wort durch Strafversetzung, Zwangsbeurlaubung und Versetzung in den einstweiligen Ruhestand unterbrechen oder aufheben könnte, ist in einer reformatorischen Kirche undenkbar.

3.) Das für die lutherischen und reformierten Kirchen Deutschlands rechtlich grundlegende Bekenntnis von Augsburg kennt nach Artikel V nur ein Amt der Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung. Auch ein bischöfliches Amt hat keinen anderen Sinn als den der Verkündigung des Evangeliums, der Gewalt der Schlüssel und der Verwaltung der Sakramente. Die Bischöfe sollen sich ausdrücklich menschlicher Gewalt enthalten und ausschliesslich durch das Wort Gottes wirken. Der Dienst der Bischöfe

ist demnach grundsätzlich der gleiche wie der des evangelischen Predigtamtes: „ wo sie aber etwas dem Evangelio entgegen lehren, setzen oder aufrichten, haben wir Gottes Befehl in solchem Falle, daß wir nicht sollen gehorsam sein" (XXVIII). Das eine für die Kirche notwendige Amt, daß das Augsburgische Bekenntnis kennt, empfängt Gehalt und Norm aus dem Wort Gottes. Mit der alleinigen Machtherrschaft des Wortes Gottes ist die alleinige Machtherrschaft eines Dieners am Wort über alle anderen nicht vereinbar.

In den Schmalkaldischen Artikeln, Teil II Art. 4, und dem angehängten Traktat „ de potestate et primatu papae" ist der Papst keine Obrigkeit über die anderen Bischöfe und Priester. Ja Luther lehnt den Papst auch als menschliche Einrichtung zur Herstellung der Einheit der Kirche grundsätzlich ab. „ darum kann die Kirche nimmermehr besser regiert und erhalten werden, denn so wir alle unter einem Haupt Christo leben, und die Bischöfe alle gleich nach dem Amt - ob sie wohl alle ungleich nach den Gaben- fleißig zusammenhalten in einträchtiger Lehre, Glauben, Sakramenten, Gebeten und Werken der Liebe." Die Herrschaft Christi ist demnach die alleinige rechtmäßige Machtherrschaft in der Kirche. Die alleinige Machtherrschaft eines einzelnen Menschen, wie sie damals der Papst, heute der Landesbischof in Anspruch nimmt, verstösst gegen das evangelische Bekenntnis.

Noch schärfer als die lutherischen Bekenntnisse arbeiten die reformierten Bekenntnisschriften den Grundgedanken der „Christokratie", der Alleinherrschaft Christi heraus. Das von dem Landesbischof in Anspruch genommene Recht, einer Gemeinde den Pfarrer zwangsweise ohne ihre Anhörung zu entziehen, steht in offenem Widerspruch mit dem reformierten Gemeindegedanken, wie er auf rheinisch-westfälischem Boden seine geschichtsmächtige Gestaltung gefunden hat. Daher stehen die beabsichtigten Zwangsmaßnahmen in unversöhnlichem Widerspruch zu der geltenden rheinisch-westfälischen Kirchenordnung (vgl. § 80 K.O.). Mit besonderer Deutlichkeit wird eine hierarchische Gliederung der kirchlichen Ämter von dem Gedanken der Christusherrschaft aus grundsätzlich abgelehnt in der „confessio galicana" von 1559, Artikel 30: Wir glauben, daß alle Pastoren, an welchem Orte sie auch sein mögen, dieselbe Autorität und die gleiche Vollmacht haben, unter einem einzigen Haupt, einem Souverän, dem einzigen Universalbischof Jesus Christus!

Die beanstandeten Verordnungen des Herrn Reichsbischofs vom 3.2.1934 zerstören den in der rhein.-westf. Kirchenordnung grundlegenden Gedanken einer Gemeinde-Kirche, richten zwangsläufig ein hierarchisch geordnetes Kirchenregiment auf und verletzen grundsätzlich wie praktisch die noch in der Verordnung des Reichsbischofs vom 26.1.1934 ausgesprochene Unantastbarkeit presbyterial-synodaler Ordnungen. Hier werden auf einem kaum gemerkten Wege die seiner Zeit unter dem Druck der allgemeinen Ablehnung zurückgezogenen vertraulichen „Richtlinien" für den Aufbau der Landeskirchen in ihrem hierarchischen Grundgedanken kraft beanspruchter Führungsvollmacht ohne die verfassungsmäßige Mitwirkung eines Geistlichen Ministeriums wirksam durchgesetzt.

A.,v. d.m.